

Einwohnergemeinde Boltigen



Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz

27. Mai 2025

Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz

Reglement gestützt auf Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG)¹ sowie auf das geltende Organisationsreglement.

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Aufgabenübertragung der Einwohnergemeinde Boltigen im Bereich des Zivilschutzes an die Einwohnergemeinde Frutigen.
Grundsatz	Art. 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Boltigen überträgt die Aufgabe des Zivilschutzes gemäss Art. 3 Abs. 1 und Art. 47 des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) ² vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Frutigen. ² Die Einwohnergemeinde Frutigen erfüllt die Aufgaben als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Boltigen. Die Zivilschutzorganisation tritt als «ZSO BEO WEST» auf. ³ Der Einwohnergemeinde Frutigen werden alle hoheitlichen Befugnisse übertragen, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.
Vertrag	Art. 3 ¹ Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Boltigen mittels Vertrags mit der Einwohnergemeinde Frutigen. ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschliessen und gegebenenfalls an geänderte Verhältnisse anzupassen.
Anwendbares Recht	Art. 4 Die Einwohnergemeinde Boltigen unterstellt sich ab 1. Januar 2026 für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Frutigen, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.
Aufgabenverteilung	Art. 5 Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Frutigen und Boltigen.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

¹ BSG 170.11

² BSG 521.1

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Boltigen vom 27. Mai 2025 angenommen.

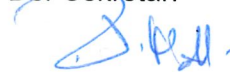
NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



A. Wampfler

Der Sekretär:



R. Matti

Auflagebescheinigung

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz vom 25. April bis 27. Mai 2025 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen in den Amtsanzeigern Nrn. 17 und 20 vom 24. April und 15. Mai 2025 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

3766 Boltigen, 11. Juni 2025

Der Gemeindeschreiber:



R. Matti